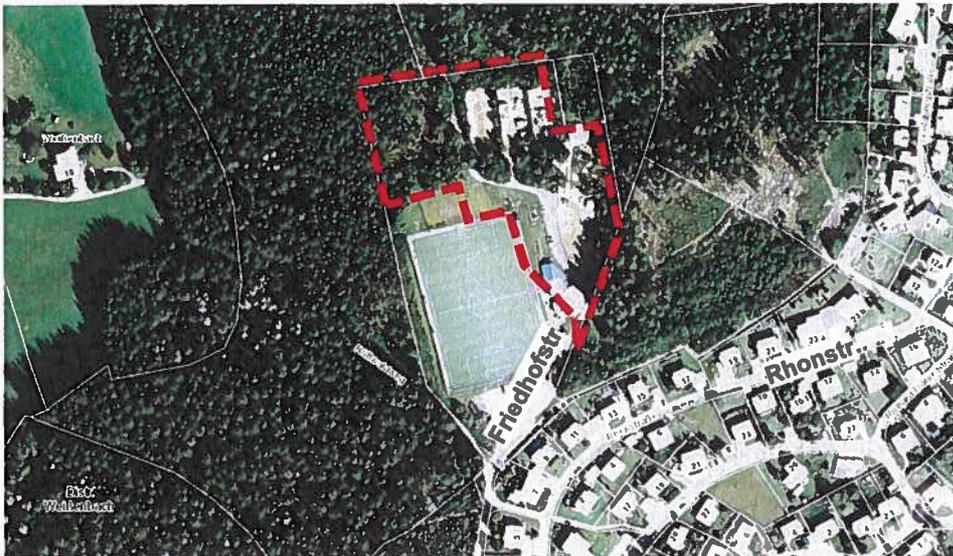


Öffentliche Bekanntmachung

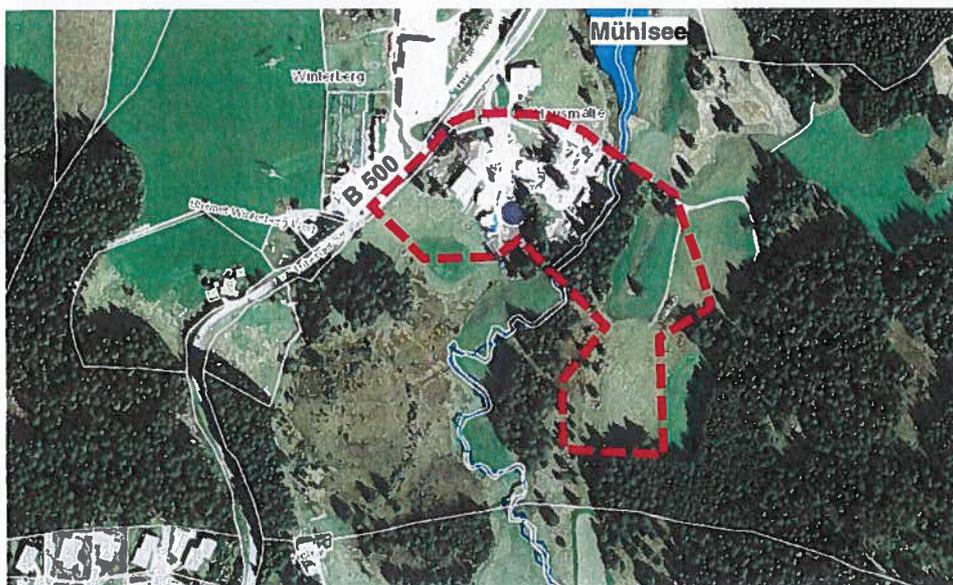
Wirksamkeit der 16. punktuellen Flächennutzungsplanänderung des Gemeindeverwaltungsverbands „Raumschaft Triberg“ für die Änderungsbereiche A „Waldcamp“ und B „Hölltal“ in der Gemeinde Schönwald

Das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis hat die von der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands „Raumschaft Triberg“ am 21.10.2024 in öffentlicher Sitzung beschlossene 16. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans mit Entscheidung vom 10.03.2025 aufgrund von § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Die Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die 16. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans umfasst die Änderungsbereiche A „Waldcamp“ und B „Hölltal“ auf Gemarkung Schönwald. Änderungsbereich A (ca. 1,32 ha) befindet sich nordöstlich des Sportplatzes des FC 1921 Schönwald am nordwestlichen Ortsrand. Änderungsbereich B (ca. 5,92 ha) liegt im Norden der Gemeinde Schönwald, außerhalb des Ortskerns an der Triberger Straße / B 500. Die Änderungsbereiche sind in folgenden nicht maßstäblichen Kartenausschnitten ersichtlich.



Änderungsbereich A „Waldcamp“



Änderungsbereich B „Hölltal“

Die 16. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans für die Änderungsbereiche A „Waldcamp“ und B „Hölltal“ wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 16. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung in den Rathäusern

- **Triberg**, Hauptstraße 67, 78098 Triberg
- **Schönwald**, Franz-Schubert-Straße 3, 78141 Schönwald im Schwarzwald,
- **Schonach**, Hauptstraße 21, 78136 Schonach im Schwarzwald

während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die 16. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB). Diese Bekanntmachung erfolgt in den Amtsblättern der Gemeinden Triberg, Schönwald und Schonach und wird für die Dauer einer Woche in den Rathäusern der Gemeinden Schönwald und Schonach öffentlich ausgehängt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4 Abs. 4 GemO BW Flächennutzungspläne, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder auf Grund der GemO BW zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO BW wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 S. 1 GemO BW jedermann (m/w/d) diese Verletzung geltend machen.

Stadt Triberg, den 14.07.2025

Dr. Gallus Strobel

Bürgermeister/Verbandsvorsitzender des GVV „Raumschaft Triberg“

